

Bürgermeister

Ratsmitglied

Bürgermeister

Ratsmitglied

in der zur Zeit gültigen Fassung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Vorhaben- und

Erschließungsplan sowie eine Begründung.

geometrisch eindeutig ist.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Kempen, den

## Textliche Festsetzungen

- 1. Garagen und Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO
- 1.1 Garagen, Carports und Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den für Garagen, Carports und Stellplätzen festgesetzten Flächen errichtet werden.
- 1.2 Bei der Anrechnung der Grundflächen für Garagen und Stellplätze sowie deren Zufahrten kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet eine max. GRZ von 0,7 zugrunde gelegt werden.
- 2. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- 2.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO

- 2.2 Davon ausgenommen sind die unter der Geländeoberkante liegenden Nebenanlagen, Wände und Pergolen zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Terrassenbereich, der unmittelbar an das Wohngebäude angrenzt, Kinderspielanlagen, ein eigenständiger Abstellraum (pro Gebäude einer) bis maximal 7,5 qm sowie Einfriedungen, Abstellplätze und \_gebäude zur Unterstellung von Fahrrädern und Mülltonnen.
- 3. Ausschluss von Ausnahmen im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, bis auf Ziffer 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

- 4. Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen gemäß) § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 BauNVO
- 4.1 Messpunkte
- Der untere Bezugspunkt für die Bauhöhe wird auf 38,30 m über NHN festgesetzt.

Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe (bei geneigtem Dach die Traufseite) ist die Oberkante der Dachkonstruktion (z. B. Sparren, Fertigteildachelemente) an der Außenseite des Außenmauerwerkes, für die Bauhöhe der oberste Dachabschluss.

- 4.2 <u>Höhenmaße</u>
- Im WA1-Gebiet wird die Wandhöhe auf max. 46,50 m über NHN festgesetzt.

Ausnahmen Vorbauten, Treppenhäuser und Nebendächer können in den Gebieten in denen eine Wandhöhe von max. 46,50 m über NHN festgesetzt ist, im Maß um 1,80 m erhöht werden.

Im WA1-Gebiet wird die Bauhöhe auf max. 50,00 m über NHN festgesetzt. Im WA2-Gebiet wird die Bauhöhe auf max. 45,00 m über NHN festgesetzt.

Überschreitungen der maximalen Höhe baulicher Anlagen um bis zu 1,5 m durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind ausnahmsweise zulässig.

5. Beseitigung der Regenwässer gemäß § 51a des Landeswassergesetzes

Die Regenwässer der Dachflächen sind vor Ort dem Untergrund zuzuführen. Einzelheiten der Versickerung sind im Rahmen des Entwässerungsantrages zu regeln.

6. Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien, hier für Solaranlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Die Dachflächen im WA1-Gebiet sind, soweit energetisch sinnvoll, mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Die Dachflächen im WA2-Gebiet sind zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf dem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB
- 7.1 Die nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu

Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (notwendige Stellplätze, Zufahrten zu den Garagen, Zuwegungen zum Eingang) ist eine Versiegelung der Vorgärten und nicht überbauten Grundstücksanteile sowie die flächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter o. ä. Steinmaterialien unzulässig.

- 7.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Satz 1 BauGB sind die Flachdächer der eingeschossigen Baukörperteile im WA2-Gebiet mit Ausnahme der Terrassenflächen unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss i. M. mind. 10 cm betragen. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2018,
- 8. Zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 3 BauNVO

Bürgermeister

Ratsmitglied

Bürgermeister

Als Grundlage für die Ermittlung der Grundflächenzahl wird das Gesamtgrundstück festgesetzt.

9. Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Plangebiet nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag

10. Maßnahmen zum Schutz vor Geräuschimmissionen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

In den gekennzeichneten Bereichen im WA2-Gebiet sind zu öffnende Fenster von Aufenthaltsräumen nur auf der lärmabgewandten Seite (nordwestliche Seite) der Gebäude zulässig. Ansonsten sind für diese Räume fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich. In diesem Bereich sind die Außenbauteile der Gebäude (Wand, Dach, Fenster usw.) so auszuführen, dass das bewertete Bau-Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils gem. DIN 4109 von 30 dB nicht unterschritten wird. Im EG sind zu öffnende Fenster von Aufenthaltsräumen zulässig, wenn durch vorgelagerte bauliche Maßnahmen die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmmaße realisiert wird.

## Hinweise

Auf die Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Denkmalschutzgesetzes NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Tel.: 02801/77629-0, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Sollten die v. g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

### 3. Erdbebenschutz

Das Plangebiet befindet sich gemäß DIN 4149 in der Erdbebenzone 1 mit der Untergrundklasse T

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

Beim Bau von Kellergeschossen sind die Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen, um Schäden und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Vernässungen des Mauerwerks können erforderlich werden. Es wird die Errichtung von sog.

Eine Überlagerung mit festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebieten besteht im Plangebiet nicht. Gemäß der Starkregengefahrenkarte (BKG-Karte) wird das Plangebiet bei seltenen Starkregenereignissen durch Einstautiefen von 0,1 bis 0,5 m betroffen, am östlichen Grundstücksrand können Einstautiefen von 0,5 bis 1 m auftreten. Bei extremen Ereignissen ist das Grundstück durch gleiche Einstautiefen betroffen, wobei sich die Fläche mit Einstautiefen von 0,5 bis 1 vergrößert und sich bis in die Mitte des Plangebietes ausdehnt.

Fließgeschwindigkeiten werden im Plangebiet nicht dargestellt, auf der nördlich am Plangebiet vorbeiführenden Josefstraße werden Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis 0,5 m/s ausgewiesen

Das Plangebiet sollte aus diesem Grund hochwasserangepasst bebaut werden, um durch eine angepasste Bauweise bzw. Ausrüstung die Gebäude vor Starkregen zu sichern. Die potentiell Betroffenen müssen selbst Eigenvorsorge treffen und sich vor Auswirkungen des Starkregens in geeigneter Weise schützen.

### 6. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Alle Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39

Sollten sich die Fäll- und Rodungsarbeiten in die Brut- und Setzzeiten verlagern, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle der Gehölzstrukturen durch einen ökologischen Fachgutachter durchzuführen, um eine Besiedlung durch besonders geschützte oder streng geschützte (planungsrelevante) Tierarten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7. Die im Textteil des Bebauungsplanes in Bezug genommenen DIN-Normen und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)



## Stadt Straelen **Kreis Kleve**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 "Josefstraße" 6. Änderung gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung

# Gemarkung Straelen

### Maßstab 1:250

